



Unwelfach beseich Bauken

Regierungspräsidium Dresden

Regierungspräsidium Dresden Postfach 10 06 53 - 01076 Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

Dresden

15.12.2005

Agrö Frankenthal GmbH

Tel (03 51) 8 25 -

6422

Geschäftsführer Herrn Gröbner

aierungspräsidium Dresde E-Mail:

Heike.Gersdorf@rpdd.sachsen.de

Straße der Freundschaft 26 Ant

Bearb.: Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

Frau Gersdorf

029923 Kodersdorf

16. Dez. 2005

Außenstelle Bautzen

64D-8823.12/72-Frankenthal-SMA

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zum Betrieb der Schweinemastanlage Frankenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agrö Frankenthal GmbH betreibt in 01909 Frankenthal, Rammenauer Straße, eine Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit einer Anlagenkapazität von 6600 Tierplätzen in 11 Stalleinheiten. Die Anlage wird unter Anwendung des Flüssigmistverfahrens betrieben. Damit ist die Schweinemastanlage nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 7.1 Spalte 1 Buchstabe g) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Autorderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind in dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.05.1997, Az.: 64-8823.12/72-SMA Frankenthal festgesetzt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und der Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) TA Luft ergeht hiermit folgende

A) Nachträgliche Anordnung:

Die Befüllung des zur Schweinemastanlage gehörenden Güllehochbehälters (Fassungsvermögen 2261 m³) hat als Unterspiegelbefüllung (bodennah) zu erfolgen.

Dienstgebäude: Stauffenbergallee 2 Telefon: Telefax:

(03 51) 8 25-0

(03 51) 8 25-99 99 post@rpdd.sachsen.de E Gekennzeichnete Parkplätze





- 2. Der Güllehochbehälter ist mit einer geschlossenen Strohhäckselabdeckung, die mindestens 20 cm stark sein muss, zu betreiben. Dazu sind mindestens 12-15 kg Strohhäcksel je m² Behälteroberfläche aufzubringen.
- 3. Das Strohhäcksel ist so aufzubringen, dass sich eine vollständig geschlossene und gleichmäßig starke Schwimmschicht ausbildet. Die Vollständigkeit der Schwimmschicht ist regelmäßig durch den Betreiber zu kontrollieren, auftretende offene Stellen sind umgehend zu schließen.
- 4. Der Rührvorgang für die Homogenisierung der Gülle ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum (unmittelbarer Ausbringungszeitraum) zu begrenzen.
- 5. Spätestens 24 h nach Beendigung des Rührvorganges ist eine vollständig geschlossene und gleichmäßige, mindestens 20 cm starke, Strohhäckselabdeckung wieder herzustellen.
- 6. Diese Anordnung ergeht unbeschadet den Festlegungen aus dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.05.1997, Az.: 64-8823.12/72-SMA Frankenthal, sofern nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.
- 7. Die Agrö Frankenthal GmbH trägt die Kosten dieser Entscheidung.
- 8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt. Weiterhin werden Auslagen in Höhe von 3,83 € für die Postzustellung erhoben.

B) Gründe:

Gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZuV i. V. m. Abschnitt III lfd. Nummern 1 1.12 und 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 ImSchZuV ist das Regierungspräsidium Dresden zuständig für den Erlass der nachträglichen Anordnung.

Die Agrö Frankenthal GmbH betreibt in 01909 Frankenthal, Rammenauer Straße, eine Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit einer Anlagenkapazität von 6600 Tierplätzen in 11 Stalleinheiten. Die Anlage wird unter Anwendung des Flüssigmistverfahrens betrieben. Damit ist die Schweinemastanlage nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 7.1 Spalte 1 Buchstabe g) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Zum genehmigten Anlagenumfang gehören 3 abgedeckte Güllebehälter (Erdbecken) mit einem Fassungsvermögen von je 1500 m³ und ein abgedeckter Güllehochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2261 m³.



Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Schweinemastanlage sind in dem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.05.1997, Az.: 64-8823.12/72-SMA Frankenthal festgesetzt.

Im o. g. Bescheid wurde u. a. festgelegt, dass die Güllebehälter mit einer stabilen randabgedichteten Schwimmfolie abzudecken sind.

Da sich die in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 21.05.1997 (Abschnitt C, Nebenbestimmung 1.2) geforderte Abdeckung mittels Schwimmfolie am Güllehochbehälter in der Praxis nicht bewährt hatte (Schwimmfolie war bei starkem Wind zerrissen) und der Einbau eines festen Zeltdaches mit Mittelstütze nach Angaben des Betreibers aufgrund der konstruktiven Gegebenheiten nicht realisierbar ist, hatte die Anlagenbetreiberin mit Datum vom 31.05.2005 gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG neben weiteren Maßnahmen angezeigt, zukünftig die Abdeckung durch eine mindestens 20 cm starke Strohhäckselschicht realisieren zu wollen.

Mit seiner Entscheidung vom 04.10.2005, Az. 64D-8823.13/72-Frankenthal-SMA, bestätigte das Regierungspräsidium Dresden, dass der Ersatz der seinerzeit genehmigten Schwimmfolie durch eine 20 cm starke Strohhäckselschicht, ausschließlich anzeigebedürftig ist und keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten Anordnungen getroffen werden.

Das Regierungspräsidium Dresden macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, da bisher entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Schweinemastanlage (SMA) nur der Betrieb des Güllehochbehälters mit einer stabilen randabgedeckten Schwimmfolie geregelt ist.

Die Einhaltung der Anforderungen für die Lagerung von Flüssigmist gemäß Ziffer 5.4.7.1 h) TA Luft ist auch bei der Betriebsweise mit einer Strohhäckselschicht als Abdeckung des Güllehochbehälters sicherzustellen. Deshalb wurden die Festlegungen in Abschnitt A) Ziffern 1. bis 5. getroffen.

C) Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6 und 8 des SächsVwKG i.V.m. dem 6. SächsKVZ und der VwV Kostenfestlegungen. Bei der Gebührenfestsetzung wurde der tatsächliche Verwaltungsaufwand des Regierungspräsidiums Dresden (Sach-, Raum- und Personalkosten bei h Zeitaufwand) sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten entsprechend berücksichtigt.

Die Erhebung der Auslagen erfolgt auf Grundlage des § 12 SächsVwKG.



D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

s. V. Susself Seipelt

Sachbearbeiterin

Anlagen:

Zahlungsaufforderung

Abkürzungsverzeichnis



Anlage

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

6. SächsKVZ Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 24.

Oktober 2003 (SächsGVBI. S. 706)

Oktober 2003 (Sacrisov Br. S. 700)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S.

1687)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-

verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830ff), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)

ImSchZuV Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 05. April 2005 (SächsGVBl. S. 82)

SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Bekanntma-

chung der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der

Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

